№ 116. 1879. Berliner 27. Jahrgang.

Gerichts Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1½—2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
H. Jüterbock in Berlin.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. Bringerlohn | vierteljährl. . . . 2 Mark 40 Pf. | monatlich . . . . . 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 35 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Sonnabend, den 4. October.

Diejenigen unserer Zeitung neu hinzugetretenen Abonnenten, welche den im September veröffentlichten Theil der Novelle von Schmidt-Weißenfels „Das liegt im Blut“ vollständig kostenfrei nachgeliefert zu erhalten wünschen, belieben ihre genaue Adresse der Expedition unserer Zeitung, W. Charlottenstraße 27, einzusenden.

Stadtgericht.

Fünfte Deputation.

„Was haben Sie auf die so eben vom Herrn Staatsanwalt verlesene Anklage zu erwidern?“ wandte sich der Vorsitzende des Gerichtshofes an den 21 Jahr alten, bereits zweimal wegen Diebstahls und einmal wegen Unterschlagung vorbestraften Möbelpolirer Johann Ernst Riemer, welcher in anscheinender Gemüthsruhe auf der Anklagebank Platz genommen hatte. Angekl.: Doch nich 'ne Idee von'n Ton.

Vors.: Erklären Sie sich deutlich. Wollen Sie etwa die Richtigkeit der Anklage in ihrem ganzen Umfange einräumen? — Angekl.: Na, so wat wohnt bei mir nich; sonst heeßt es: überjeführt auf Jrund eegnen Jeständnisses.

Vors.: Sie bestreiten also, dem Tischler Hoeft die Uhr weggenommen zu haben? — Angekl.: Na, denn wäre ick erst scheene 'raus; denn heeßt et, überjeführt von wejen Zeigenaussagen un keene Umstandsmilderung von wegen freches Leugnen, un ick liege drin in't Essen. Bei sonne Sachlage red't man keenen Ton.

Vors.: Ganz so bequem für Sie läßt es sich nicht einrichten; Sie werden sich wenigstens dazu verstehen müssen, einige auf die Anklage Bezug habende Fragen zu beantworten. Waren Sie am Sedantage in der Hasenhaide? — Angekl.: Sonn Bisken war ick da, aber man bloß aus Plaisir.

Vors.: Befanden Sie sich allein oder in Gesellschaft dort? — Angekl.: Na, wie man det so nehmen will. Erst hatte sich een Mächen an mir 'rangedrängelt mit einige Begleitung, wovon ick mir hernach isolirte.

Vors.: Sie meinen die unverehelichte Bertha Schulz, mit welcher Sie damals ein Verhältniß hatten? — Angekl.: Wat heeßt Verhältniß? Jott sei Dank bin ick von Hause aus so jestellt, det ick man bloß uf Schönheit zu sehen brauche, un uf die ihr Jesichte hat der Deibel Erbsen jedroschen von wegen Pockigkeit.

Vors.: Ereifern Sie sich nicht unnütz. Sind Sie etwa im Besitz von Vermögen, oder haben Sie solches zu erwarten? — Angekl.: Uf so wat brauche ick nich zu sehen; ick habe mein Jeschäft jründlich jelernt, un wenn uf die Fournire Ast an Ast is, ick jlätte ihr spiegelblank; aber trocken müssen se sind.

Vors.: Schweifen Sie nicht ab. Wer befand sich außerdem an jenem Tage in Ihrer Gesellschaft? — Angekl.: Bei sonne Gelegenheiten kommt man mit ville Publicum in Berührung.

Vors.: Die Anklage behauptet, Sie hätten namentlich mit dem Zeugen Hoeft viel verkehrt? — Angekl.: Richtig, een Paar Weißen hat er spendirt.

Vors.: Erinnern Sie sich nicht, daß demselben seine Uhr abhanden gekommen war? — Angekl.: Janz recht, er hat ihr (die Uhr) verloren.

Vors.: Hat er Ihnen damals seinen Verlust mitgetheilt? — Angekl.: Det hat er, wodruf ick ihm den Rath jab, er sollte ihr (die Uhr) mit een Paar Dahler „litfassen“ lassen.

Vors.: Was soll das heißen? — Angekl.: Na, er sollte ihr an de Säulen kleben lassen mit Finderlohn; denn umsonst is bei die schlechte Zeit man der Dot in de Spree.

Vors.: Der Zeuge Hoeft behauptet aber, Sie hätten ihm die Uhr, während er, von Müdigkeit überwältigt, einen Augenblick eingenickt gewesen wäre, von der daran befindlichen Schnur losgelöst und entwendet. — Angekl.: Der kann ville sagen, et is ne große Irrthümlichkeit, denn worum? ick brauche nich zu stehlen.

Vors.: Hierin haben Sie allerdings Recht. Was sollte der Zeuge aber davon haben, Sie ohne Grund zu beschuldigen? — Angekl.: Na, die Sache liegt doch klar uf die Hand; aus Eifersüchtigkeit will er mir 'rinnlegen.

Vors.: Wollen Sie damit andeuten, daß er der Zeugin Schulz den Hof macht? — Angekl.: Aber janz grob duht er det mit Danzen un Zuhausebringen!

Vors.: Sie stellten ja aber vorhin ziemlich wegwerfend jede Beziehung zu der Zeugin Schulz in Abrede? — Angekl.: Na, son Bisken Poussirerei hat man ja mit alle Mächens, un wo ick bin, da derf keen Anderer hinkommen.

Vors.: Es ist aber auffällig, daß Sie die Uhr am andern Morgen durch die Schulz versetzen lassen wollten, was jedoch verständiger Weise von der Zeugin verweigert wurde. — Angekl.: Ick hatte ja die Uhr jefunden, un weil ick nu jerade keene Arbeet hatte, da wollt ick ihr (die Uhr) uf een Paar Dage versetzen, wat ick ja sonst nich nöthig habe.

Vors.: Wenn Sie aber eine Uhr gefunden hatten, und Hoeft eine solche vermißte, so konnten Sie doch über den Eigenthümer derselben nicht im Zweifel sein. — Angekl.: Bei sonne Sachlage? warum denn nich? Wat gestohlen wird, is nich verloren jeworden, un Finden is keene Stehlerei. Hat er sich die Uhr stehlen lassen, denn kann die gefundene seine nich sinn, wat ick wenigstens jloben mußte.

Vors.: Einer solchen Logik wird sich schwerlich Jemand anzuschließen vermögen. Warum stellten Sie aber bei Ihrer Verhaftung in Abrede, eine Uhr versetzt zu haben? — Angekl.: Na, bei die Polizei darf man nich zu ville reden; denn liegt man gleich von vorne drinn.

Vors.: Sie haben ja auch vor dem Untersuchungsrichter Anfangs diesen Umstand in Abrede gestellt, was Sie sehr verdächtigt. — Angekl.: Ick bin mitunter etwas schwach in'n Kopp mit einige Verjeßlichkeit.

Vors.: Warum versetzten Sie aber die Uhr auf einen fremden Namen und bedienten sich hierzu außerdem der Legitimation einer andern Person? — Angekl.: Ick hatte überhaupt den Dag jrade meine Papiere nich beigestochen.

Vors.: Nach Ihren früheren Erfahrungen können Sie sich doch über Ihre gegenwärtige Lage keinen Illusionen hingeben. Es dürfte vielmehr auch jetzt noch in Ihrem Interesse liegen, wenn Sie ein offenes Geständniß ablegten. — Angekl. nach einer langen Erwartungspause: Et war allens Mumpitz, wat ick jesagt habe. Der Herr Staatsanwalt hat ganz Recht: ick habe ihm die Uhr wejjenommen.

Vors.: Was veranlaßte Sie zu dem Diebstahl? — Angekl.: Jroße Noth. Seit acht Wochen keene Arbeet mit Mangel an Nahrung.

Vors.: Dann macht man aber keine Vergnügungsausflüge. — Angekl.: Bei sonne Jelegenheiten fallen hier un da een Paar Droppen ab, ooch manches Mal 'ne Jauersche.

Nach diesen Erhebungen verzichtete der Staatsanwalt auf weitere Beweisaufnahme und hielt dafür, daß dem Angeklagten das schließliche Geständniß um so weniger zu Gute kommen könne, als der Diebstahl einen überaus großen Vertrauensbruch gegen einen Bekannten bekunde, welcher den Dieb unmittelbar vor der That auf das Freigebigste tractirte. Hiernach wurde eine Zuchthausstrafe von einem Jahre beantragt.

Der Gerichtshof berücksichtigte dagegen die Bitten des Angeklagten, in welche derselbe jetzt ausbrach, und billigte demselben gegenüber den vom öffentlichen Ankläger hervorgehobenen Erschwerungsgründen in Berücksichtigung seiner Jugend und des nicht erheblichen Objectes mildernde Umstände zu, wonach das Urtheil auf neun Monate Gefängniß und ein Jahr Ehrverlust lautete.

Mit den Worten: „Danke gehorsamst, Herr Jerichtshof!“ schied Riemer unter mehreren tiefen Verbeugungen aus dem Gerichtssaal und folgte dem Nuntius zur Haftzelle.

Auswärtiges.

Paris, 1. October. Fast zu gleicher Zeit, als vor dem Berliner Stadtschwurgericht in dem Kuhnke'schen Proceß verhandelt wurde, lag dem Assisenhof der Seine ein Fall zur Aburtheilung vor, der im Wesentlichen den Thatbestand des gegen die kleine Anna Friedrich verübten Verbrechens in sich faßte, in den Nebenumständen aber noch bei Weitem scheußlicher erscheint.

Der Angeklagte ist der 34 Jahr alte Markthelfer Michet, ein ehemaliger Militair. Er ist von mittlerer, schlanker Statur; er trägt einen schwarzen Vollbart, die Stirn ist niedrig, und die starr blickenden Augen vermeiden, auf die Richter und die Geschworenen zu blicken.

Michet stand, als er sich im 18. Lebensjahre befand, in intimen Verhältnissen zu der unverehelichten Victoria Bouquet, welche am 13. Februar ein Kind weiblichen Geschlechts gebar. Später trennte sich die Bouquet von Michet und lebte in wilder Ehe mit einem Lumpensammler Namens Duquesnoy. Während der Commune fand man die Bouquet eines Tages erhängt; es entstand der Verdacht, daß sie nicht selbst Hand an sich gelegt habe; aber die Sache ist unenthüllt geblieben.

Das hinterlassene Kind, welches den Namen Charlotte erhalten hatte, wurde bei einer verheiratheten Schwester der Verstorbenen untergebracht. Bemerkenswerth ist es, daß gegen dieses unglückliche Kind, welches später einem abscheulichen Verbrechen zum Opfer fiel, bereits einmal ein Attentat verübt wurde, welches indessen nicht zur Vollendung kam, die Bestrafung des Verbrechers aber zur Folge hatte.

Michet, der inzwischen seine Militairzeit abgedient, hatte sich verheirathet; die Ehe, obgleich mit Kindern gesegnet, war nicht glücklich, und zwar, wie es scheint, durch die Schuld des Gatten, welcher den Trunk liebte und sich einem unregelmäßigen Lebenswandel ergab. Auffallend war es, daß Michet, welcher sich bisher um sein außereheliches Kind, die kleine Charlotte, gar nicht bekümmert hatte, plötzlich die größte Zärtlichkeit für dasselbe zu erkennen gab. Er bemühte sich auf alle Weise, sich dem Kinde zu nähern und es an sich zu ziehen. Als demnächst seine Ehefrau starb, zeigte er sich in diesen Bemühungen noch eifriger, und in der That gelang es ihm, das Mädchen für sich zu gewinnen. Andere Leute, welche dies Alles zu beobachten Gelegenheit hatten, sahen darin etwas Außergewöhnliches, und als man Michet Vorstellungen machte und ihn warnte, erwiderte er: „Was wollt Ihr denn? Charlotte ist ja meine Tochter, und ich gestehe gern, daß ich das Kind sehr lieb habe.“ Damit beseitigte er jeden Verdacht, welcher gegen ihn aufgestiegen war.

Der Vater Michet's, dem das Verhalten des Sohnes dem Kinde gegenüber hinterbracht worden war, erachtete die Sache als sehr ernst; er machte dem Sohn strenge Ermahnungen und drohte mit einer Strafanzeige. Der verworfene Mensch kehrte sich nicht daran; er lockte seine Tochter häufig in sein Haus und behielt sie daselbst während der Nacht.

Am 5. Juli gegen 5 Uhr Nachmittags holte er das Kind von dessen Tante ab, um mit demselben das Grab seiner verstorbenen Ehefrau zu besuchen. Er kehrte mit seiner Tochter vom Kirchhofe nach seiner Wohnung zurück, nachdem er unterwegs Leckereien eingekauft hatte. Er ließ das Kind am Abend nicht nach seiner Tante zurück, und am andern Morgen war es eine Leiche. Das kleine Mädchen trug die Spuren der Erwürgung, und die Obduction stellte fest, daß an ihm kurz vor dem Tode noch ein eben so schändlicher als gräßlicher Gewaltact verübt worden war.

Der Mörder hatte sich sofort nach der That, etwa 2 Uhr Morgens, auf die Straße begeben und dem nächsten ihm begegnenden Polizei-Sergeanten mitgetheilt, seine Tochter so eben ermordet zu haben. Der Beamte glaubte anfänglich, es mit einem schwer Betrunkenen zu thun zu haben, und erwiderte, Michet möge sich nur ruhig nach Hause begeben und seinen Rausch ausschlafen. Als aber Michet bei seiner Behauptung beharrte, führte ihn der Sergeant zur Polizeiwache.

Hier erklärte Michet ebenfalls, daß er seine Tochter umgebracht habe, weil sie ihn darum gebeten. Er fügte hinzu, er habe sich gleichfalls das Leben nehmen wollen und versucht, sich zu erhängen; die Schnur sei jedoch zu schwach gewesen und gerissen.

Diese letztere Bekundung hat sich jedoch als offenbar falsch erwiesen; allerdings hat Michet die Comödie des Aufhängens gemacht, sich aber einer sehr schwachen, halb verrotteten Schnur bedient, während sich in seinem Gewahrsam ein sehr haltbarer Strick befand. Die Angabe

Heute eine Doppel-Beilage.